

**Gründe für die Genehmigung einer Ausnahme zum Einzugsbereich eines Fachklassenstandortes**  
**Handreichung für Antragsteller, Stand: 31.03.2022**

Die Ausnahmen zum Einzugsbereich vom Fachklassenstandort können nur in Einzelfällen bei Vorliegen wichtiger Gründe des Auszubildenden bzw. seines Ausbildungsbetriebes genehmigt werden. Eine Genehmigung kann nur dann erfolgen, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt und durch die geforderten Nachweise belegt werden kann. Bitte nutzen Sie **zwingend** das **Formblatt** und reichen Sie die erforderlichen **Nachweise** mit Antragsstellung ein.

a) Besondere soziale Umstände

Der Berufsschüler bzw. die Berufsschülerin ist Elternteil eines Kindes, welches eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung in der Nähe der gewünschten Berufsschule (im Folgenden: Wunschscheule) besucht.

**Nachweis:** Bescheinigung über den Besuch der Kindertagesstätte

b) Verkehrsverhältnisse

1. Durch den Besuch der Wunschscheule kann für den Berufsschüler bzw. die Berufsschülerin eine außerhäusliche Unterbringung vermieden werden. Eine außerhäusliche Unterbringung wird als notwendig erachtet, wenn die tägliche Gesamtwegezeit zwischen Hauptwohnsitz und Berufsscheule einschließlich der Wartezeiten bei der Nutzung der zeitlich günstigsten Verkehrsverbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln mindestens 180 Minuten beträgt.

2. Durch den Besuch der Wunschscheule ergibt sich für den Berufsschüler bzw. die Berufsschülerin bei täglicher Fahrt zwischen Hauptwohnsitz und Schule eine erhebliche Verkürzung der Gesamtwegezeit. Als erheblich werden mindestens 90 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln angesehen.

**Nachweis:** z. B. mittels Ausdruck der Verbindungsauskünfte über [www.mdv.de](http://www.mdv.de) oder [www.bahn.de](http://www.bahn.de) ([www.vms.de](http://www.vms.de) für Verkehrsverbund Mittelsachsen)

c) Erleichterung der Berufsausbildung

Die betriebliche Ausbildung findet im Verbund statt, für die nachweislich die zeitliche Organisation der Ausbildung mit der des Berufsschulunterrichts der entsprechenden Wunschscheule abgestimmt ist. Der Hauptwohnsitz der Mehrzahl aller Auszubildenden der Ausbildungsbetriebe muss sich im Einzugsbereich der betreffenden Wunschscheule befinden.

**Nachweis:** schriftl. Nachweis durch den Betrieb, dass nur Wunsch-BSZ die notwendige Beschulungsform anbietet (z. B. Blockunterricht – dieser Block wird am Pflicht-BSZ nicht angeboten)

d) Einzelfälle

Über die oben genannten Tatbestände hinausgehende Gründe können nur unter Würdigung des Einzelfalls in besonderen Ausnahmefällen Berücksichtigung finden.

**Nachweis:** Der Einzelfall ist ausführlich zu beschreiben und zu begründen. Insbesondere ist darzustellen, welche Nachteile für die Berufsausbildung bei Ablehnung des Antrages erwartet werden.

**Der Antrag ist durch die Sorgeberechtigten bzw. den volljährigen Auszubildenden oder den Ausbildungsbetrieb mit Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten bzw. des volljährigen Auszubildenden unter Verwendung des beigefügten Formblattes bei der Wunschscheule einzureichen (Unterschriften und Stempel des Betriebes erforderlich).**